

Regelungen zur Lockerung des Besuchsverbots in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Informationsblatt der Kanzlei Iffland Wischnewski vom 12.05.2020 -

Die Frage nach Lockerungen der Regelungen zum Besuchs- bzw. Kontaktverbot für Bewohner*innen stationärer Pflegeeinrichtungen sowie Bewohner*innen in „besonderen Wohnformen“ stellt eine große politische Herausforderung dar. Es gilt, eine adäquate Balance zu finden: Auf der einen Seite steht der Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen. Auf der anderen die damit verbundene Gefahr, durch Isolation und Vereinsamung gleichfalls gesundheitliche Schäden und seelisches Leid hervorzurufen. Die Bundesländer gehen zur Lösung dieses Konflikts unterschiedliche Wege. Ein Teil von ihnen lockert die strikten Besuchsverbote und erlaubt Besuche für eine bestimmte Stundenzahl einmal pro Woche. Andere lockern die Kontaktbeschränkungen insofern, dass sie den Bewohner*innen den uneingeschränkten Kontakt außerhalb der Wohneinrichtung erlauben. In diesem Fall sind die Bewohner*innen allerdings verpflichtet, nach der Rückkehr in die Wohneinrichtung die Mitbewohner*innen vor einer möglichen Ansteckungsgefahr dadurch zu schützen, dass sie für eine Dauer von zwei Wochen zwingend einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben.

Allen Regelungen gemeinsam ist, dass die jeweiligen Betreiber der Einrichtungen und Wohnangebote geeignete Schutzkonzepte zu entwickeln und bekannt zu geben haben. Damit soll insbesondere den individuellen baulichen und personellen Besonderheiten des jeweiligen Angebots Rechnung getragen werden. Die Übertragung der Verantwortung auf die jeweiligen Betreiber birgt aber einerseits ein erhöhtes Konfliktpotenzial, das schnell dazu führt, dass Betreiber in den Zielkonflikt zwischen Personen, die einen Besuch abstatten wollen, und dem Schutz der Bewohner*innen geraten, wenn Schutzkonzepte nicht schnell genug erstellt werden können oder die oftmals vorzuhaltende Schutzausrüstung für Besuche nicht oder nicht ausreichend vorhanden ist. Manch eine Regelung enthält darüber hinaus auch nicht gelöste rechtliche Probleme.

So wird beispielsweise in § 1 Abs. 3a der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Stand 4. Mai 2020) im Bundesland Hessen angeordnet, dass Einrichtungen den Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren müssen. Noch weiter geht die für Nordrhein-Westfalen für die Zeit ab dem 10. Mai geltende Besuchsregelung. Das zuständige Ministerium hat hierfür ein Musterformular versandt. In diesem werden zusätzlich zu den auch in Hessen erhobenen Daten auch Angaben zum Gesundheitszustand im Hinblick auf Erkältungssymptome abgefragt. Dieses Vorgehen mag aus Gründen des Infektionsschutzes sinnvoll sein. Unter dem Aspekt des geltenden Datenschutzrechts sind diese Regelungen höchst problematisch. Es ist weder festgeschrieben, zu welchem Zweck die jeweiligen Daten erhoben werden, noch ist die Art und Weise der Speicherung geregelt. Es ist noch nicht einmal klar, für welchen Zeitraum die erfassten Daten gespeichert werden dürfen und sollen. Auch eine Vorgabe, an wen die erhobenen Daten weitergegeben werden und wie diese dort weiterverarbeitet werden dürfen, ist in den jeweiligen Verordnungen nicht ersichtlich.

Den betroffenen Einrichtungen empfehlen wir deshalb, zumindest ein gewisses Maß an eigener Absicherung vorzunehmen. Zusammen mit der Erhebung der Daten sollten die jeweiligen Besucher*innen darauf hingewiesen werden, dass die erhobenen Daten gespeichert werden und nach

einem festzulegenden Zeitraum gelöscht werden. Die Daten müssen mindestens für zwei, aus Gründen der praktischen Nutzung jedoch vermutlich eher vier oder sechs Wochen gespeichert werden, sollen damit Erhebungen über Infektionsketten durchgeführt werden. Da diese Erhebungen von behördlicher Seite erfolgen werden, müssen die Daten auch an diese weitergeleitet werden können. Auch diese Information muss den jeweiligen Besucher*innen weitergegeben werden. Sie sollten dann bei jedem einzelnen Besuch der Erhebung und möglichen Weitergabe der Daten zustimmen und dies durch eine Unterschrift bestätigen. Hält der Einrichtungsträger diese Vorkehrung ein, vermindert sich sein Risiko zumindest in einem gewissen Umfang. Verweigern Besucher*innen die Angaben zur Datenerhebung, kann der Träger der jeweiligen Einrichtung einen Besuch nicht zulassen. Denn die Erfassung der Daten ist zwingende Voraussetzung für die Ausnahme vom Besuchsverbot in dem jeweiligen Bundesland. Ob die Regelungen der jeweiligen Verordnung möglicherweise nichtig sind, weil sie gegen höherrangiges Recht verstoßen, obliegt nicht der Kontrolle des jeweiligen Trägers.

Sofern Sie eine Musterformulierung für die Einwilligungserklärung entsprechend der DSGVO benötigen, können Sie diese [hier](#) herunterladen oder unter management@iw-recht.de anfordern.

Für Fragen rund um die Thematik steht Ihnen Rechtsanwalt Kapp als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.